

Richtlinien für die Genehmigung von Nebentätigkeiten

1. Nebentätigkeiten können bis zu einem Umfang von 35 Stunden monatlich genehmigt werden. Nebentätigkeiten mit Ausbildungsbezug, insbesondere an juristischen Fakultäten, können auch dann genehmigt werden, wenn diese einen Umfang von geringfügig mehr als 35 Stunden erreichen.
2. Nebentätigkeiten bei der Ausbildungsstelle gem. § 47 JAPrO für die Zeit der Zuweisung sowie an einer juristischen Fakultät können im Falle besonderer Qualifikation der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars ab dem fünften Ausbildungsmonat bis zu einem Umfang von 70 Stunden im Monat genehmigt werden.

Hinweis:

Die Übernahme einer jeden Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung.